

Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Hohenpeißenberg (Friedhofsgebührensatzung -FGS -)

Die Gemeinde Hohenpeißenberg, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Friedhofsgebührensatzung

vom 15.12.2016

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei den Grabgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Grabnutzungsrechts,
2. bei den Bestattungs- und übrigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistungen

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen pro Jahr und Grab:

Abteilung I u. II	
Familiengrab mit einer oder zwei Grabstellen	40,00 Euro
Urnengrab	16,00 Euro
Abteilung III	
Familiengrab mit einer Grabstelle	30,00 Euro
Familiengrab mit zwei Grabstellen	50,00 Euro
Urnengrab	16,00 Euro
Urnennische in der Urnenwand	35,00 Euro
Urnensammelgrab für anonyme Bestattung	14,00 Euro
Urnengrab im Urnenfeld	21,00 Euro

Vorstehende Sätze gelten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend.

Bei Belegung des Grabes, einer Urnennische, eines Urnengrabes im Urnenfeld oder des Urnensammelgrabes sind die Gebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist gem. § 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu entrichten. Bei einer weiteren Bestattung in einem Grab, einem Urnengrab im Urnenfeld oder einer Urnennische innerhalb der Nutzungszeit ist die Nutzungszeit auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nach zu entrichten.

§ 6 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Benutzung der Kühl- und Entkeimungsvitrine beträgt je Beerdigungsfall 200,00 Euro

§ 7 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Leichenwärterdienste
(Annahme von Verstorbenen, Aufbahnen derselben,
Bereitstellung von Dekoration, Kerzenleuchter,
Kranzständer und Weihwasser), | 30,00 Euro |
| (2) | Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger | 35,00 Euro |
| (3) | Gebühr für die Grabherstellung | |
| | • Grabherstellung Normaltiefe 1,70 m
Erdaushub mit Grabverfüllung und Abdecken des Grabes | 690,00 Euro |
| | • Grabherstellung Tieferlegung bis 2,30 m
Erdaushub mit Grabverfüllung und Abdecken des Grabes | 770,00 Euro |
| | • Urnengrab öffnen und schließen | 150,00 Euro |
| (4) | Zuschlag für Bestattung am Samstag | 135,00 Euro |

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Friedhofsunterhalt beträgt je Bestattung 290,00 Euro (Entleerung der Abfallkörbe, Sortierung der Abfälle, Wegeunterhalt und Instandsetzung, Mähen der Grünflächen, Heckenschnitt, Winterdienst usw. auf die Dauer der Ruhefrist).
- (2) Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen des Grabes sowie das Wegräumen der Kränze beträgt 245,00 Euro. Die Leistung wird nur auf Antrag erbracht.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 01.01.2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.12.2014 außer Kraft:

Gemeinde Hohenpeißenberg

Hohenpeißenberg, den 15.12.2016

Dorsch
1. Bürgermeister

